

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Turgut Altug und Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 01. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2020)

zum Thema:

Zukunft der Kleingartenanlage „Kolonie am Flughafen e.V.“

und **Antwort** vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ und Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 783
vom 01. September 2020
über Zukunft der Kleingartenanlage "Kolonie am Flughafen e.V."

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Welches Planungsrecht besteht aktuell für das Gebiet, auf dem sich die Kleingartenanlage „Kolonie am Flughafen e.V.“ befindet?

Antwort zu 1.

Die Kleingartenanlage „Kolonie am Flughafen e.V.“ liegt nach dem Baunutzungsplan vom 28.12.1960 (ABl. 1961, S. 742) im Nichtbaugebiet. Diese Darstellung gilt als nicht übergeleitet im Sinne von § 173 Abs. 3 BBauG. Für das Gebiet gibt es daher keine verbindlichen Bebauungsplanregelungen gemäß § 30 BauGB. Eine Beurteilung der Bebaubarkeit des Grundstücks muss daher nach § 34 (unbeplanter Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) erfolgen.

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 34 BauGB ist, dass die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Nur wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, ist das Grundstück bzw. die Fläche dem Außenbereich zuzuordnen.

Die Kleingartenanlage bildet zusammen mit den angrenzenden Sport- und Friedhofsflächen einen ausgedehnten Freiraum, der aufgrund seiner Größe den Bebauungszusammenhang zwischen den bebauten Stadtteilen unterbricht. Die Kriterien für das Vorliegen eines unbeplanten Innenbereichs werden nicht erfüllt. Für die Beurteilung von Vorhaben ist demnach § 35 BauGB maßgeblich.

Frage 2:

Inwiefern ist der Senat bereit, den Kleingarten im Kleingartenentwicklungsplan dauerhaft abzusichern?

Antwort zu 2.

Die Kleingartenanlage am Flughafen e. V. konnte im Kleingartenentwicklungsplan nicht als dauerhaft gesicherte Fläche dargestellt werden, da die Planungen und Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind (s. Antwort zu Frage 7).

Frage 3:

Wie schätzen Bezirk und Senat jeweils die ökologische und soziale Bedeutung dieser Kleingartenanlage ein?

Antwort zu 3.

Kleingärten haben eine wichtige soziale Funktion. Menschen aus unterschiedlichen Milieus, ethnischer Herkunft und Generationen verbindet das Interesse am Gärtnern. Die Vereinsstrukturen tragen zu einem stärkeren Miteinander bei und erfüllen so auch eine wichtige Integrationsfunktion. In der Kleingartenanlage Am Flughafen e. V. wird ein offener Nachbarschaftsgarten betrieben, in dem gemeinschaftlich mit geflüchteten Menschen, Nachbarn u.a. gegärtnert wird. Er ist ein Ort vielfältiger Begegnungen und sozialen Engagements.

Kleingartenanlagen erfüllen wichtige städtebauliche und ökologische Funktionen. Im KEP wurden diese Funktionen erstmals analysiert und bewertet. Für die Gesamtbewertung der Bedeutung von Kleingartenanlagen im urbanen Kontext wurden folgende vier Einzelbewertungen ausgewertet:

- Schutzwürdigkeit der Böden,
- Versorgung mit wohnungsnahen Grünanlagen,
- Einwohnerdichte in der Umgebung und
- Schutzwürdigkeit aus stadtklimatischer Sicht.

Im Ergebnis wurde der Kleingartenanlage Am Flughafen e. V. eine hohe Bedeutung im urbanen Kontext, vor allem aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit aus stadtklimatischer Sicht, zugesprochen.

Auch im Bezirk wird eine dauerhafte Sicherung dieser Anlagen grundsätzlich befürwortet, vor allem im Hinblick auf die positiven stadtklimatischen Auswirkungen (Kälteinseln) auf das Wohnumfeld. Es wird dafür geworben, dass diese Standorte weiter mit Bäumen verdichtet werden, welche auch im Hinblick auf die klimatische Veränderung etabliert werden können.

Frage 4:

Inwiefern wurde das Gebiet bereits von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an das Land Berlin übertragen wie dies bereits seit über drei Jahren geplant ist? Falls ja, wann genau? Falls nein, aus welchen Gründen wurde das Grundstück noch nicht an das Land Berlin verkauft bzw. übertragen?

Antwort zu 4.

Der Senat hat auf Wunsch des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) konkretes Erwerbsinteresse signalisiert. Das Grundstück ist allerdings noch nicht an das Land Berlin übertragen worden.

Voraussetzung hierfür ist eine verbindliche Klärung der künftigen Nutzungszwecke einschließlich einer entsprechend konkreten Flächenaufteilung, die bislang nicht vorliegt.

Frage 5:

Wann beabsichtigt der Senat dies zu tun bzw. welche Zeitplanung besteht für das Grundstück?

Antwort zu 5.

Es können erst konkrete Vertragsverhandlungen mit der BImA geführt werden, wenn die vorgenannten landesinternen Abstimmungen abgeschlossen sind.

Frage 6:

Wieweit ist das Vorhaben des Bezirkes, Sportplätzen auf der Nachbarfläche zur Kleingartenanlage zu errichten, fortgeschritten und welche Gespräche wurden hierzu wann mit dem Senat geführt?

Antwort zu 6.

In der Vergangenheit wurden mit dem Senat ausschließlich Gespräche zur Errichtung von 2 Sportplätzen auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens geführt. Für diese beiden Sportplätze wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt.

Vertiefende Planungen sind erst dann möglich, wenn geklärt ist, ob und ab wann das Regenrückhaltebecken für seine ursprüngliche Funktion nicht mehr benötigt wird.

Frage 7:

Trifft es zu, dass die Degewo eine Machbarkeitsstudie zum Thema Regenrückhaltebecken erstellen ließ? Falls ja, mit welchen Ergebnissen bezüglich eines möglichen Wohnungsbaus bei gleichzeitigem Erhalt der Kleingartenanlage und wo kann diese Studie eingesehen werden?

Antwort zu 7.

Es handelt sich nicht um eine Machbarkeitsstudie. Es handelt sich um einen Bebauungsvorschlag.

Die Degewo hat verschiedene Bebauungsvarianten durchgespielt, bei denen sowohl der Erhalt der Kleingärten als auch die Schaffung von Sportanlagen dargestellt wurden. Eine Wohnbebauung, aber auch eine Bebauung mit Sportanlagen erfordern ein Bebauungsplanverfahren.

Berlin, den 15.09.2020

In Vertretung

R Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen